

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 634

vom 16. März 1993

Aufnahme des Kachelofens mit Kunst im ehemaligen Bauernhaus Liestalerstrasse 6, Lupsingen, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Der Kachelofen im Bauernhaus an der Liestalerstrasse 6 ist am Kranz mit der Jahreszahl 1781 datiert. Er gehört demnach zu jener Bauperiode des Ende des 18. Jahrhunderts, als man die Fenster vergrösserte und mit Stichbögen versah. Der Kachelofen steht in einer Zimmerecke und besteht aus dem eigentlichen Kachelofen und einer zweistufigen Kunst. Beide bestehen aus grünen Kacheln mit Nelkenmustern auf dunklem Grund. Kunst und Kachelofen schliessen mit einem vorkragenden Sims mit Stab, Fries und Hohlkehle mit Wulst. Es ist nicht anzunehmen, dass schon früher ein Kachelofen hier stand, da im Baselbiet in den Bauernhäusern Kachelöfen dieser Art erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts auftauchen. Vorher hatte man offensichtlich nicht genug Geld dafür. So sind denn die wenigen Kachelöfen im Baselbiet unter anderem Ausdruck eines gewissen Wohlstandes, verursacht durch die Heimposamenterei in jener Zeit. Zudem finden wir solche Öfen meist in grösseren Bauernhäusern mit relativ wohlhabenden Besitzern. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Kachelöfen auch Ausdruck der sozialen Verhältnisse im Dorf.

Der Besitzer des Kachelofens, [REDACTED] und der Gemeinderat Lupsingen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Der Kachelofen mit Kunst in der Liegenschaft Liestalerstrasse 6, gelegen auf Parzelle Nr. 858, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

- Verteiler: - [REDACTED], Liestalerstrasse [REDACTED]
4419 Lupsingen
- Gemeinderat Lupsingen, 4419 Lupsingen
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] (2)
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

